

Merkblatt – Haushalte

Abfallzerkleinerer und Abfallpressen

- Aus **technischer Sicht** ist die Entsorgung von Abfällen oder Abfallpresswässern über die Kanalisation absolut unzulässig. Derartige Abfälle führen zu Geruchsbelästigungen, erhöhen das Nahrungsangebot für Ratten und führen zu starken Belastungen in der Kläranlage. Das Gleiche gilt auch für Kompaktoren, Verdichter oder Pressen für Speisereste.
- Aus **rechtlicher Sicht** sind Küchenabfallzerkleinerer, Kompaktoren und sonstige mechanische Behandlungsanlagen für Küchen- und Speiseabfälle Abfallbehandlungsanlagen, welche nach Abfall-, Gewerbe- und Wasserrecht **bewilligungspflichtig** sind.
- Für Abfallzerkleinerer als auch für Verdichter und Pressen für Speisereste gelten die festgehaltenen wasserrechtlichen Verbote (WRG 1959 §§32b Abs. 1 erster Satz, 32b Abs. 1 letzter Satz; § 2 der Allgem. Abwasseremissionsverordnung) zur Einleitung in die Kanalisation und abfallrechtlichen Verwertungsverpflichtungen (Abfuhrpflicht für Bioabfälle gemäß Bioabfallverordnung des Bundes sowie des Landes Salzburg).

Behandlung von Fetten

Unter Fette aus privaten Haushalten versteht man Bratenfette, Fette aus Fritteusen etc.

- **Kleinere Fettmengen**, z. B. aus Bratenrückständen in Pfannen, sind mit Küchen Crêpe auszuwischen und in der Biotonne zu entsorgen.
- **Größere Fettmengen** z. B. aus Fritteusen, sind gesondert zu sammeln und auf Wertstoffsammelplätzen der jeweiligen Gemeinde abzugeben, damit diese einer gesonderten Behandlung zugeführt werden können.

Fette dürfen auf keinem Fall durch den Abfluss oder durch die WC Anlage entsorgt werden!!!